

Kreisschreiben an die Sektionen des Schweiz. Gewerbevereins

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe**

Band (Jahr): **16 (1900)**

Heft 46

PDF erstellt am: **18.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Organ
für
die schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

XVI.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Anzerate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 16. Februar 1901.

Wochenspruch: Laß uns die Götter bitten um ein einfach Herz,
Gar leicht erträgt sich dann ein einfach Los.

Kreisschreiben

an die

Sektionen des Schweiz. Gewerbevereins

betreffend

Sicherstellung der Forderungen
der Bauhandwerker.

Werte Vereinsgenossen!

An der Delegiertenversammlung unseres Vereins in Glarus im Jahre 1898 wurde folgender Antrag der Sektion Zürich einstimmig angenommen:

„Der Centralvorstand wird eingeladen, beförderlichst die nötigen Schritte zu thun, damit bei der Aufstellung eines eidgenössischen Hypothekengesetzes die Interessen der Bauhandwerker genügend gewahrt werden.“

Die Mißstände, welche auf Grund der jetzigen ungenügenden Gesetzgebung bestehen, sind bekannt. Die Baugewerbe werden leider zu häufig dazu benutzt, um gewissenlosen Spekulanten Werte zu schaffen, ohne daß hiefür Zahlung geleistet wird. Der Handwerksmeister hat seine Materialien, sowie die Löhne zu zahlen und andere Ausgaben zu decken, während der Unternehmer auf diese Leistungen für sich Gelder aufnimmt und anderweitig als zur Zahlung seiner Bauschulden verwendet. Verkauft er die Liegenschaft, so gehen die Forderungen nicht auf den neuen Eigentümer über,

weshalb die Baugewerbe häufig zu großem Schaden kommen. Um ein zu hoch bezahltes Grundstück wieder rentabel zu machen, läßt man ein Haus darauf erstellen, um mit Hilfe der Bauhandwerker sich aus den schlimmen Folgen einer unvernünftigen Spekulation zu ziehen. Tritt dann eine Redite trotzdem nicht ein, da z. B. die Baute absolut keinem Bedürfnis entspricht und lange Zeit leer steht, so leidet in erster Linie wieder der Bauhandwerker, den man vertröstet. Kommt das Haus schließlich zur Zwangsverwertung, so kommen die Hypotheken zuerst zur Zahlung — der Handwerker erhält für seine Forderungen nichts! Vielleicht hat der Bauhandwerker, trotzdem er auf das Objekt den größten Anspruch haben sollte, eine letzte Hypothek an Zahlungsstatt erhalten und geht nun leer aus, da der Erlös der Kaufsumme nur für die ersten Hypotheken ausreicht. Der Besitzer dagegen kann sich durch Hypotheken Gelder verschaffen, die seine Auslagen an Grund und Boden übersteigen.

Im nunmehr vorliegenden Entwurf zu einem „Schweizerischen Zivilgesetzbuch“ (zum Preise von Fr. 2 im Verlage von Schmid & Francke in Bern erhältlich) sind folgende Bestimmungen vorgelesen:

„Art. 823: Der Anspruch auf ein gesetzliches Grundpfand besteht: Für den Kaufpreis an dem verkauften Grundstück: für die Forderung der Miterben und Gemeinder aus der Teilung an den Grundstücken, die der Gemeinschaft gehörten; für die Forderungen der Handwerker oder Unternehmer, die zu Bauten oder anderen

Werken auf einem Grundstücke Material oder Arbeit geliefert haben, an diesem Grundstücke, wobei die Forderung des Unternehmers die von diesem bezahlten Forderungen der Handwerker mitumfaßt.

Die Eintragung muß spätestens drei Monate nach der Uebertragung des Eigentums aus dem Kauf oder der Teilung oder nach der Vollendung des Werkes erfolgen.

Art. 824: Gelangen mehrere gesetzliche Grundpfänder der Handwerker und Unternehmer zur Eintragung, so haben sie, auch wenn sie verschiedenen Datums sind, unter einander den gleichen Anspruch auf Befriedigung aus dem Pfande.

Kommen die Forderungen bei der Pfandverwertung zu Verlust, so ist dieser aus dem Verwertungsanteil der vorgehenden Pfandgläubiger insoweit zu ersetzen, als diese durch ihre Pfandrechte das Grundstück auf Gefahr der Handwerker und Unternehmer überlastet haben.

Art. 825. Eine Ueberlastung auf Gefahr der Handwerker und Unternehmer liegt vor:

Wenn ein Grundstück durch ein vorgehendes Grundpfand mit Rücksicht auf die aus dem Werk zu erwartende Wertsteigerung über seinen damaligen Wert belastet worden ist;

Wenn zum Zwecke der Errichtung des Werkes ein Grundpfand für ein Darlehen auf das Grundstück gelegt worden ist, das keine Verwendung für das Werk gefunden hat.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet nach Anhörung von Sachverständigen der Richter nach seinem Ermessen.

Nach dem Gesetzentwurf denkt man sich den Schutz hauptsächlich in der Weise organisiert, daß die Zahlung der hypothekarisch entlehnten Gelder nicht wie bisher an den Unternehmer, sondern in erster Linie an den

betreffenden Handwerker und Lieferanten zur Deckung ihrer Forderungen geleistet wird.

Die vorgesehene Sicherstellung der Bauhandwerker kann jedenfalls bestehenden Ungerechtigkeiten in mancher Hinsicht abhelfen.

Zweifellos werden die Bestimmungen aber noch in den vorberatenden Kommissionen und später in der Bundesversammlung, sowie auch bei einer eventuellen Referendumsbewegung des Näheren besprochen, event. auch bekämpft werden.

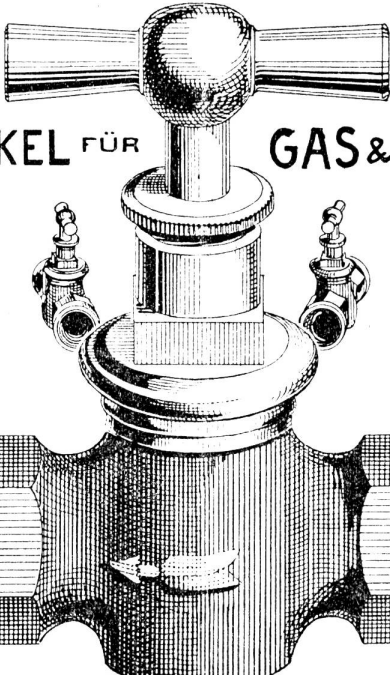
Es empfiehlt sich daher dringend, daß 1. der Gesetzentwurf vom Standpunkte der Gewerbe aus genau geprüft werde und daß 2. hinreichendes, auf tatsächlichen Verhältnissen und Erfahrungen beruhendes Material vorliege, damit gegebenenfalls an Hand desselben gezeigt werden kann, wie groß die Uebelstände auf diesem Gebiete für die Bauhandwerker sind und wie denselben abgeholfen werden könnte.

Gegenwärtig zeigt sich nun an manchen Orten der Schweiz, namentlich in großen Städten, wo in den letzten Jahren ein großer wirtschaftlicher Aufschwung sich bemerkbar machte, ein gewisser Rückschlag, eine Krise, die u. a. den Mangel schützender gesetzlicher Maßnahmen deutlich fühlen läßt. Mancher redliche Handwerker ist unschuldiger Weise ganz oder teilweise um Hab und Gut gekommen. Der Zeitpunkt ist also sehr danach angethan, das oben erwähnte Beweismaterial direkt aus der Praxis zu schöpfen und die vorgeschlagenen Bestimmungen mit Bezug auf ihren ausreichenden Schutz zu prüfen.

Vielleicht ergeben sich auch aus den Beantwortungen des beiliegenden Fragebogens noch andere Mängel bezw. Vorschläge zur Abhilfe von Mißständen, die den Bauhandwerkerstand in erster Linie schwer treffen.

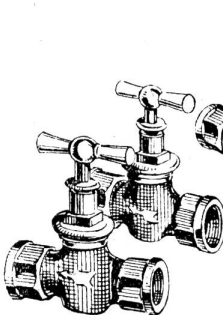
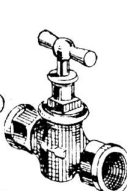




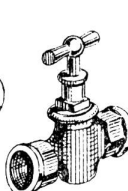
Wir ersuchen Sie daher, der Beantwortung nachstehender Fragen die ihr gebührende Beachtung zu

REICHHALTIGE
MUSTERBÜCHER
GRATIS



PUMPEN
DER VERSCHIEDENSTEN
SYSTEME

SÄMTLICHE ARTIKEL FÜR GAS & WASSER-LEITUNGEN.

ARMATURENFABRIK ZÜRICH

FILIALE DER ARMATUREN & MASCHINENFABRIK A. G. NORMALS J. A. HILPERT NÜRNBERG.

schenken und namentlich auch durch persönliche Erkundigungen bei Geschäftsleuten der Baubranche sich die geeigneten Informationen zu verschaffen. Die erforderliche Zahl von Fragebogen steht Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Es wäre der Sache förderlich, wenn wir die Antworten bis spätestens Ende März erhalten könnten, da die vorberatenden Kommissionen im Laufe des Jahres ihre Arbeit beginnen und unser Bericht vorher noch ausgearbeitet werden sollte.

Bern, 29. Januar 1901.

Mit freundschaftlichem Gruß!

Für den leitenden Ausschuss:

Der Präsident:
J. Scheidegger.

Der Sekretär:
Ed. Soos-Dehler.

Fragen.

1. Welche Uebelstände zeigen sich

im Allgemeinen

im Verkehr zwischen Bauunternehmer oder Bauherr einerseits und Bauhandwerker andererseits betreffend Zahlung für geleistete Arbeit oder Materiallieferungen?

Im Besonderen:

- Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen zum Schein sogenannte „Strohmannen“ als Unternehmer vorgeschoben wurden, die in Konkurs kamen oder abreißen, ohne ihren Verbindlichkeiten gegenüber den Bauhandwerkern nachzukommen und infolge dessen der eigentliche Besitzer des Grundstückes und der Hypotheken auf der Liegenschaft das ganze an sich zog? (Möglichst genaue Angaben betreffend die einzelnen Fälle sind sehr erwünscht.)
 - Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen, bloß um die Rendite eines Grundstückes zu erhöhen, Bauten erstellt worden sind und der Bauhandwerker infolge dessen zu Verlust kam?
 - Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen die Handwerker anstatt Zahlung in barem Geld Hypotheken, namentlich solche letzten Ranges, Aktien oder Genossenschaftsanteile annehmen mußten?
 - Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen Handwerker Häuser übernehmen mußten, um überhaupt zu ihrem Gelde zu kommen?
 - Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen die Handwerker bei Bauten sonstwie zu Verlust kamen und wie?
- Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen insbesondere Bauhandwerker von Banken oder Privaten in den Zeiten des niederen Zinsfußes unter sehr günstigen Bedingungen überhaupt oder mit der Aufforderung, die Kapitalien in Neubauten zu verwenden, Gelder offeriert wurden und zu welchen Bedingungen?
 - Wurden in solchen Fällen in der Zeit des steigenden Zinsfußes von den gleichen Kreisen die Kapitalien gekündet oder die Beschaffung von Geldmitteln überhaupt sehr erschwert? Welche Bedingungen wurden gestellt?
 - Halten Sie dafür, daß in Ihrem Gebiete eine eigentliche Krise besteht, eventuell, daß Sie noch andauert, sich steigert oder abnimmt?
 - Wie ist die eventuelle Krise entstanden: Aus übertriebener Länderspekulation, zu stark forcierter Ueberbauung, namentlich von außerhalb des Ortes liegenden Grundstücken, durch allgemeinen Mangel an Geld, Unsicherheit im Hypothekenswesen, veranlaßt durch höhere Verzinsung von öffentlichen Anleihen

oder Industrieaktien, unzureichende rechtliche Sicherheit der Hypotheken, oder aus anderen Gründen und welchen?

- Halten Sie dafür, daß der Liegenschaftswert in Ihren verschiedenen Quartieren in letzter Zeit gleichmäßig gefallen ist, oder ist er eventuell in einzelnen Ortsteilen gleichgeblieben oder gestiegen?

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Die Gusswarenlieferung für die Erweiterungsbauten der Wasserversorgung Zürich an von Koll'sche Eisenwerke in Gerlafingen und Gebrüder Köchling in Basel als Vertreter des Eisenwerkes Pont à Mousson.

Die Erd-, Maurer- und Rohrlegungsarbeiten für die Quellwasserhauptleitung Zürich im Sihlthale an Guggenbühl u. Müller und an U. Böhler, beide in Zürich.

Neues Anatomiegebäude an der Hochschule Zürich. Lieferung eines Leichenaufzuges mit elektrischem Betrieb an die Firma Wüst u. Cie. in Seebach; die Bauschreinerarbeiten im Kellergerüst und 1. Stock an Hinnen u. Cie. in Zürich V und Emil Baur in Zürich V; die Malerarbeiten an G. Baur-Sieber in Zürich I.

Die Zimmerarbeiten für die Beamten- und Angestellten-Häuser der Strafanstalt Regensdorf wurden vergeben an Meybohm u. Cie. in Zürich V, Jakob Kyburz in Zürich IV, F. Bachmann in Zürich III, J. Meier in Rümlang, J. Peter in Zürich V und H. Kuhn in Zürich IV.

Arbeiten für die Depotanlagen im Mattenhof und Burgernziel Bern. Zimmermannsarbeiten: Mattenhof, Baumeister Blau (Hauptgebäude) und Zimmermeister Badertscher (Anbau); Burgernziel, Zimmermeister G. Müller, Schöthalde. Spengler- und Holzcementbedachungsarbeiten: Mattenhof, A. Mittler; Burgernziel, R. Schmid-Gebold. Eisene Fenster und Stahlblech-Rolläden: Mattenhof, Hartmann in Biel (Stahlblech-Rolläden) und Furrer u. Sohn und Soltermann u. Söhne (Fenster); Burgernziel, Gauger in Zürich, vertreten durch R. Häuser in Bern (Rolläden) und Franz Dick (Fenster). Glaserarbeiten: Mattenhof, A. Wyler; Burgernziel, R. Giesbrecht.

Möbiliarlieferungen für das Schülerhaus in St. Gallen. Unterbetten und Bettstellen an Knobel u. Heer in Flum; Kästen, Tische, Stühle, Büchergestelle etc. an den Schreinermeisterverein St. Gallen, an die mechanische Schreinerei Kunzmann u. Co. im Lindenthal, Tablat, an Möbelschreiner Kurath in Bonwil, Straubenzell, und an Bent und Wildhaber in St. Gallen. Bezüglich anderer Lieferungen sind die Unterhandlungen noch nicht abgeschlossen.

Wohn- und Geschäftshaus für den Allgemeinen Consumverein Basel. Socel, Erd- und Maurerarbeiten an Hans Kehler; Steinhauerarbeiten an A. Lobig (1. Teil) und Jauch-Kieder (2. Teil); Zimmermannsarbeiten an Banholzer, alle in Basel.

Bauarbeiten auf der Station Sironach an A. Leutenegger, Baugeschäft in Sironach.

Verbandswesen.

Der schweizerische Carbid- und Acetylenverein zählt heute schon 70 Mitglieder. Das Inspektorat hatte auch schon offiziell zu thun in Sachen der Explosion eines Acetylenapparates in Ferisberghof bei Laupen. In nächster Zeit wird der Verein nun eine genaue Untersuchung der Apparate derjenigen seiner Mitglieder, welche es wünschen, vornehmen lassen.

Verschiedenes.

An der Basler Gewerbeausstellung 1901 werden dreißig verschiedene Aussteller gemeinsam ein vollständiges Wohnhaus mit feinen verschiedenen Wohnräumen zur Anschauung bringen. Diese Anlage umfaßt ca. 275 m² und enthält eine große Halle nebst 10 sich an dieselbe reihenden Räumlichkeiten. Nr. 1—6 bilden die unteren, Nr. 7—10 die oberen Zimmer, in welche eine kleine Treppe hinaufführt. Die ganze disponible Höhe beträgt 4,80 m. Wir beginnen von rechts nach links gehend mit Nummer:

- Gastzimmer: R. Lachenmeier, vollständige Ausrüstung.